

«
obliegt den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise oder den vom Minister der Finanzen beauftragten Leitern der Finanzorgane in anderen zentralen Staatsorganen.

Anmerkung zu §§ 21 und 22:

Vorsätzliche Verstöße gegen das Steuer-, Abgaben- oder Sozialversicherungsrecht mit erheblichem Schaden können nach § 176 StGB als Straftat verfolgt werden.

8 23

(1) Wer eigene oder fremde Angelegenheiten in bezug auf Steuern, Abgaben oder andere Abführungen, Preisstützungen, Preisausgleichsbeträge oder auf Beiträge zur Sozialpflichtversicherung wahrnimmt oder wahrzunehmen hat und dabei vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine im Interesse der Ermittlung, Festsetzung, Sicherung oder Einziehung von Steuern, anderen Abgaben, Preisstützungen, Preisausgleichsbeträgen oder Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung bestehende Rechtsvorschrift verstößt, die Kontrolltätigkeit der Finanzorgane auf diesen Gebieten behindert oder erschwert oder eine ihm erteilte Auflage nicht befolgt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 10 000 Mark belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich unerlaubt gewerbsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 1 000 Mark belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Bezirke und Kreise.

§ 24

Verletzung von Pflichten gegenüber der Staatlichen Finanzrevision

(1) Wer vorsätzlich Auflagen der Staatlichen Finanzrevision nicht oder mangelhaft erfüllt, falsche Angaben macht, für Revisionsfeststellungen erforderliche Unterlagen zurückhält oder beiseite schafft oder Revisionshandlungen der Staatlichen Finanzrevision in anderer Weise behindert, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Staatlichen Finanzrevision und den Leitern der Inspektionen der Staatlichen Finanzrevision oder den vom Minister der Finanzen beauftragten Leitern der Finanzorgane in anderen zentralen Staatsorganen.

Schutz der Geldzeichen und Postwertzeichen

§ 25

(1) Wer vorsätzlich, ohne die Absicht einer Vorbereitung von Fälschungen,

1. Papier, das dem zur Herstellung von Geldzeichen der Währung der Deutschen Demokratischen Republik verwendetes und durch äußere Merkmale erkennbar gemachten Papier zum Verwechsellähnlich sieht,
2. Stempel, Siegel, Stiche, Platten und andere Instrumente, die zur Nachahmung oder Verfälschung von Geldzeichen (Noten und Münzen) der Währung der Deutschen Demokratischen Republik oder fremder Währungen oder von gültigen Postwertzeichen, Freistempelabdrucken und internationalen Antwortscheinen verwendet werden können,
3. Drucke oder Abbildungen, die Geldzeichen der Währung der Deutschen Demokratischen Republik oder fremder Währungen oder Postwertzeichen, Freistempelabdrucken und internationalen Antwortscheinen zum Verwechsellähnlich sind,
4. Drucke oder Abbildungen, die nachträglich so verändert werden können, daß sie den Geldzeichen der Währung der Deutschen Demokratischen Republik oder fremder Währungen oder Postwertzeichen, Freistempelabdrucken und internationalen Antwortscheinen zum Verwechsellähnlich sind,
5. Instrumente, die zur Herstellung solcher Drucke oder Abbildungen verwendet werden können, ungenehmigt anfertigt, aufbewahrt oder weitergibt oder ungenehmigte Abdrucke von den genannten Instrumenten herstellt oder weitergibt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 1 000 Mark belegt werden.

(2) Die bei der Handlung benutzten oder mit ihr hergestellten Sachen können unabhängig von Rechten Dritter eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem sachlich zuständigen Stellvertreter des Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, soweit sich die Zuwiderhandlung gegen die Sicherheit im Postwertzeichen-, Freistempelabdruck- und internationalen Antwortscheinverkehr richtet, den Leitern der Bezirksdirektionen der Deutschen Post.

§ 26

(1) Wer nachgemachte, verfälschte oder aus dem Umlauf gezogene Geldzeichen der Währung der Deutschen Demokratischen Republik oder fremder Währungen oder Postwertzeichen, Freistempelabdrucke und internationale Antwortscheine, die er in gutem Glauben entgegengenommen hatte, vorsätzlich als echte oder noch gültige anbietet oder in Verkehr bringt, nachdem er sie als nachgemacht, verfälscht oder aus dem Umlauf gezogen erkannt hat, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Geldzeichen, Postwertzeichen, Freistempelab-